

Amtsblatt

des Landkreises Unterallgäu

Herausgeber und Druck: Landratsamt Unterallgäu Bad Wörishofer Str. 33 87719 Mindelheim

Nr. 32	Mindelheim, 30. August	2018
INHALTSVERZEICHNIS		Seite
für Am	oer die Erhebung von Verwaltungskosten tshandlungen im eigenen Wirkungskreis waltungsgemeinschaft Kirchheim - K o s t e n s a t z u n g -	179
	BEKANNTMACHUNGEN ANDERER DIENSTSTELLEN UND BEHÖRDEN	

Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten für Amtshandlungen im eigenen Wirkungskreis der Verwaltungsgemeinschaft Kirchheim

- K o s t e n s a t z u n g - vom 24. August 2018

Die Verwaltungsgemeinschaft Kirchheim erlässt aufgrund von Art. 10 Abs. 2 der Verwaltungsgemeinschaftsordnung (VGemO) i.V.m. Art. 26 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG), Art. 22 des Kostengesetzes (KG) und Art. 23 der Gemeindeordnung folgende Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten im eigenen Wirkungskreis:

§ 1

Die Verwaltungsgemeinschaft Kirchheim erhebt für Tätigkeiten im eigenen Wirkungskreis, die sie in Ausübung hoheitlicher Gewalt vornimmt (Amtshandlungen), Kosten (Gebühren und Auslagen).

§ 2

Die Höhe der Gebühren bemisst sich nach dem Kostenverzeichnis (kommunales Kostenverzeichnis, KommKVz) in der jeweils geltenden Fassung. Für Amtshandlungen, die nicht im Kostenverzeichnis enthalten sind, wird eine Gebühr erhoben, die nach im Kostenverzeichnis bewerteten vergleichbaren Amtshandlungen zu bemessen ist. Fehlt eine vergleichbare Amtshandlung, so wird eine Gebühr von fünf bis zu fünfundzwanzigtausend Euro erhoben.

§ 3

Diese Satzung tritt am 01.01.2018 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verwaltungskostensatzung vom 29.04.2002 außer Kraft.

Kirchheim i. Schw., den 24. August 2018 VERWALTUNGSGEMEINSCHAFT KIRCHHEIM I. SCHW.

Lochbronner
1. Vorsitzender

Hans-Joachim Weirather Landrat